

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 129/13 B

L 7 AL 63/13 (Hessisches LSG)
S 1 AL 349/09 (SG Frankfurt am Main)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r
und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin bezog von der Beklagten nach Ende des Krankengeldbezugs ab dem 21.9.2005 Arbeitslosengeld (Alg). In Gutachten von Oktober und November 2005 stellte der Ärztliche Dienst der Beklagten ihre Arbeitsfähigkeit für leichte Arbeiten mit Einschränkungen für täglich drei bis unter sechs Stunden fest. Anlässlich einer persönlichen Vorsprache bei der Beklagten am 5.12.2005 lehnte die Klägerin es - bestätigt durch eigene Unterschrift - ab, sich im Rahmen der ärztlichen Feststellungen der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen; sie vertrat die Ansicht, arbeitsunfähig zu sein und keine Arbeiten mehr ausüben zu können. Mit Bescheid vom 13.12.2005 hob die Beklagte daraufhin die Bewilligung von Alg wegen fehlender Arbeitsbereitschaft der Klägerin auf.
- 2 Auf der Grundlage eines Leistungsfalls vom 10.10.2007 bezog die Klägerin ab 1.11.2007 zunächst Rente wegen teilweiser, ab Beginn des siebten Monats zeitlich befristet wegen voller Erwerbsminderung. Auch der Träger der Rentenversicherung ging davon aus, dass die Klägerin noch in der Lage sei, drei bis unter sechs Stunden täglich zu arbeiten.
- 3 Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat angenommen, die Klägerin habe sich geweigert, sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Ein Fall der sog Nahtlosigkeit gemäß § 125 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), jetzt § 145 SGB III, liege nicht vor.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat die Klägerin Beschwerde eingelegt und eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht des LSG geltend gemacht.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers wegen Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen



materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 7 Die bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Klägerin stützt ihre Nichtzulassungsbeschwerde allein auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht des LSG (§ 103 SGG), behauptet aber nicht, einen Beweisantrag gestellt zu haben, den das LSG übergangen habe. Damit fehlt es bereits an einer nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG grundlegenden Voraussetzung, um der auf einer Verletzung des § 103 SGG gründenden Nichtzulassungsbeschwerde zum Erfolg zu verhelfen.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

